

S a t z u n g
über Aufwandsentschädigung
für Leitungskräfte und sonstige ehrenamtlich Tätige
der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Colditz
- Feuerwehrentschädigungssatzung -

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und des § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist i.V. mit § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Colditz in seiner Sitzung am 29.08.2019 die nachfolgende Feuerwehrentschädigungssatzung, inklusive aller Änderungen, beschlossen.

§ 1
Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

- | | |
|---|------------|
| (1) Der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Colditz erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von | 55,00 Euro |
| Die Ortswehrleiter aller anderen Ortsfeuerwehren erhalten monatlich Aufwandsentschädigungen in Höhe von | 35,00 Euro |
| (2) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von | 25,00 Euro |
| (3) Die Gerätewarte und die Atemschutzgerätewarte der Ortsfeuerwehren erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von | 25,00 Euro |
| (4) Die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren erhalten, sofern eine aktive Jugendabteilung besteht, monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von | 30,00 Euro |
| (4a) Die Kinderwarte erhalten, sofern eine aktive Kinderabteilung besteht, monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von | 20,00 Euro |
| (5) Bei Teilnahme an Aus- und Fortbildung erhalten die Feuerwehrangehörigen auf Antrag die notwendigen Auslagen gemäß § 63 Abs. 1 BRKG ersetzt. | |
| (6) Die Aufwandsentschädigung entfällt | |
| 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder | |
| 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. | |
| 3. wenn der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten hat. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entfällt, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird. | |

§ 2
Aufwandsentschädigung des Gemeindeführers

- (1) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro
- (2) Die Stellvertreter des Gemeindeführers erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro
- (3) Der Schriftführer des Gemeindefeuerausschusses erhält pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro

§ 3
Aufwandsentschädigung bei Einsätzen

- (1) Feuerwehrangehörige, die außerhalb der Arbeitszeit an kostenpflichtigen Einsätzen teilnehmen, für die die Stadt eine Kostenerstattung erhält, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 Euro/h und als Einsatzleiter 15,00 Euro/h
- (2) Feuerwehrangehörige, die an Feuerwehreinsätzen teilnehmen, erhalten für jeden Einsatz eine Pauschale in Höhe von 5,00 Euro
- (3) Feuerwehrangehörige, die bei Brandsicherheitswachen Dienst tun, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
- (4) Bei Hochwasser-, Katastropheneinsätzen oder Großschadensereignissen erhalten die Feuerwehrangehörigen, die außerhalb ihrer Arbeitszeit Dienst tun, eine Entschädigung in Höhe von 5,00 Euro/4 h
Jede weitere angefangene Stunde wird aufgerundet und anteilig berechnet.

§ 4
**Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Feuerwehr
und Helfer der Ausbilder**

Im Rahmen selbst durchzuführender Lehrgänge der Feuerwehren erhalten die Ausbilder je Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 Euro/h
Die Helfer der Ausbilder erhalten je nach Bedarf für die Ausbildungsstunde 6,00Euro/h

§ 5
Zahlungsweise

Die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1, 2 und 3 wird zweimal jährlich im Juli und im Dezember ausgezahlt.

§ 6
Jubiläumszuwendungen, Ehrungen

Die Mitglieder der Ortsfeuerwehren erhalten für langjährige Zugehörigkeit folgende Jubiläumszuwendungen:

10 Jahre	50,00 Euro
25 Jahre	100,00 Euro
40 Jahre	200,00 Euro

Für 50 und 60 Jahre treuen Dienst wird den Kameraden bzw. den Kameradinnen eine Ehrenurkunde und ein Präsent überreicht. Das Präsent hat einen Wert von 50,00 Euro. Bei der Jubiläumszuwendung wird die Dienstzeit mit Beginn des Eintritts in den aktiven Feuerwehrdienst gerechnet.

§ 7
Förderung der Kameradschaft und der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehren erhalten zur Förderung der Kameradschaft für jedes aktive Feuerwehrmitglied eine pauschale Zuwendung in Höhe von 10,00 Euro/Jahr
- (2) Die Ortsfeuerwehren, die eine Jugendabteilung betreiben, erhalten für jedes Jugendfeuerwehrmitglied eine pauschale Zuwendung in Höhe von 20,00 Euro/Jahr

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherigen Satzungen der Stadt Colditz, der ehemaligen Gemeinde Zschadraß und der ehemaligen Gemeinde Großbothen treten außer Kraft.

Colditz, den 29.08.2019

Robert Zillmann
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.